

**Studienordnung für den Studiengang „Islamunterricht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen.
vom 21. Juli 2009**

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

§ 6 Lehrveranstaltungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Erweiterungsprüfung

§ 11 Studienberatung

§ 12 Anrechnung von Leistungen

§ 13 Inkrafttreten

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Erweiterungsstudium für das Fach „Islamunterricht“ für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NRW S.182). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums im Fach Islamunterricht ist die Einschreibung in ein lehramtsbezogenes Studium mit zwei Hauptfächern.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann ausschließlich in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

Der Erweiterungsstudiengang umfasst 34 Semesterwochenstunden (SWS). Für ein erfolgreiches Studium sind ferner Kenntnisse der arabischen Sprache im Umfang von 2 Sprachkursen (Arabisch I, II) mit insgesamt 8 SWS erforderlich.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für die pädagogischen Handlungsfelder sowie die Förderung von Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Fach Islamunterricht werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

- | | |
|-------------|---|
| Vorlesungen | führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll. |
| Seminare: | führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Faches Islamunterrichts ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. |
| Übungen: | sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen. |
| Projekte: | können insbesondere das fachübergreifende Lernen fördern oder Themen der wissenschaftlichen Ausbildung mit der Berufspraxis verschränken. Sie fördern die |

Selbstständigkeit und Kooperationsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Fachdidaktische

Übungen sind Veranstaltungen, in denen semesterbegleitend Islamunterricht vorbereitet, durchgeführt und reflektiert wird.

Tutorien sind Veranstaltungen, die wichtige Vorkenntnisse für das Studium vermitteln oder andere Veranstaltungen unterstützend begleiten.

(2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.

- a. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- b. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- a. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit, oder
- b. Ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat, oder
- c. Eine 30 minütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder
- d. Das Bestehen einer Klausur von mindestens zweistündiger Dauer mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

§ 8 Studienleistungen

Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die zu erbringenden Studienleistungen. Über das ordnungsgemäße Studium jedes Moduls erhält der Studierende eine Modulabschlussbescheinigung.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Grundlagenmodul I	GM I – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen I Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in das Judentum und in das Christentum Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
Grundlagenmodul II	GM II – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen II Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Einführung in den Koran und die Hadithliteratur Seminar (2 SWS)	
c.) Islamische Glaubensgrundlagen und Glaubenspraxis Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	

Grundlagenmodul III	GM III – 4 SWS
Aufbau:	
b.) Einführung in die islamische Religionspädagogik Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in die islamische Fachdidaktik Seminar (2 SWS)	
Aufbaumodul I	AM I – 4 SWS
Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext	
Aufbau:	
a.) Übung oder Seminar Koran und Sunna (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar Islamisches Recht (2 SWS)	
Aufbaumodul II	AM II - 8 SWS
Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	
Aufbau:	
a.) Seminar Islamische Religionspädagogik (2 SWS)	
b.) Seminar Islamische Fachdidaktik (2 SWS)	
c.) Praktikum (2 SWS)	
d.) Seminar Interreligiöse Perspektiven (2 SWS)	
Wahlpflichtmodul RE I/II	WPM RE - 4 SWS (wählbar)
I) Religionswissenschaft	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Seminar (2 SWS)	
II) Ethik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar (2 SWS)	
Wahlpflichtmodul MP I/II	WPM MP - 6 SWS (wählbar)
I) Migration und Integration	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	
II) Interkulturelle Pädagogik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar(2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	

Vor Beginn des Erweiterungsstudiums findet eine Orientierungseinheit von 2 Wochen statt. Diese soll die Studierenden in die klassischen Hilfsmittel und Grundlagenwerke des Fachs Islamunterricht einführen und soll darüber hinaus eine erste Orientierung für das Studium bieten.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

- (2) Die Studierenden müssen sowohl nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen alle Grundlagenmodule, alle Aufbaumodule, sowie folgende Wahlpflichtmodule studieren: eines der Wahlpflichtmodule RE I oder II und eines der Wahlpflichtmodule MP I oder II.
- (3) Das Studium beinhaltet Lehrveranstaltungen für den Erwerb von Arabischkenntnissen in einem Umfang von 8 SWS.
- (4) An den Wahlpflichtmodulen kann nur teilnehmen, wer erfolgreich die Grundlagen- und Aufbaumodule abgeschlossen hat.
- (5) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen, Geschäftsstelle Münster, ausgesprochen. Studierende für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen müssen eine fachdidaktische Prüfung und eine fachwissenschaftliche Prüfungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung absolvieren.
 - Für die Zulassung zur Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Aufbaumodul II (Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik).
 - Für die Zulassung zur Prüfungen in der Fachwissenschaft nach Erwerb von einem Leistungsnachweis in einem der Wahlpflichtmodule.
- (6) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen unter Mitwirkung der/ des Modulbeauftragten.

§ 10 Erweiterungsprüfung

Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen sind zwei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen, darunter fallen eine fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel fünfundvierzig Minuten.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt, Geschäftsstelle Münster, abgelegt; die Prüfung folgt den Vorgaben gem. § 29 LPO vom 27.03.03.

Mit der Meldung zur letzten Modulabschlussprüfung legt der Prüfling eine Bescheinigung des Modulbeauftragten des Faches vor, aus der hervorgeht, dass alle Studienleistungen gem. der vorliegenden Studienordnung vollständig erbracht sind.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Islamunterricht ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fach. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen.

§ 12 Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.
- (3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die

einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(4) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

Anhang:

Modulbeschreibungen

Bezeichnung: Grundlagenmodul I							
Inhalt und Qualifikationsziele							
<p>Gegenstand des Moduls ist die Auseinandersetzung mit der Biographie des Propheten Muhammad (<i>sīra</i>), sowohl im Kontext der vor- und frühislamischen Geschichte als auch in Hinblick auf die herausragende Stellung, die das Leben des Propheten durch seine Vorbildfunktion für Muslime hat. Ausgehend von historischen und literarischen Texten, die sich mit der Frühzeit beschäftigen, zu denen neben der „Prophetenbiographie“ auch solche Textgattungen zählen, die über die religiösen und politischen Konflikte und Entwicklungen der Frühzeit Zeugnis ablegen, werden Bezüge geschaffen, die die Lebenswirklichkeit der islamischen Gemeinschaft in der Moderne unmittelbar berühren.</p> <p>Daneben dient das Modul dem Erwerb von Grundkenntnissen des vorklassischen und klassischen Arabisch, um die Studierenden schrittweise an die Lektüre des koranischen Texts und der Überlieferungsliteratur heranzuführen. Diese Qualifikationen schaffen einen ersten und direkten Zugang in die koranische Sprachwelt, die auf Grund der Prominenz des Dogmas von der Verbalinspiration von zentraler Bedeutung für Musliminnen und Muslime ist - ungeachtet ihrer muttersprachlichen Herkunft.</p> <p>Die Beschäftigung mit dem Judentum und dem Christentum ist der Notwendigkeit geschuldet, die Studierenden einerseits in die Lage zu versetzen, die Entstehungsgeschichte des Islam auch vor dem Hintergrund einer multireligiösen Perspektivität kennenzulernen und sie andererseits schon in der Anfangsphase ihres Studiums für interreligiösen Zusammenhänge zu sensibilisieren.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch I (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	4	1.	Textvorbereitung, Klausur	-	-
Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	1.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Einführung in das Judentum und in das Christentum (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	1.	Essay	-	-
Gesamt		8	10	1.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul II**Inhalt und Qualifikationsziele:**

Das Grundlagenmodul II vermittelt den Studierenden einen vertieften Einblick in den koranischen Text und die Hadithliteratur, wobei durch die Vertiefung der Arabischkenntnisse auch ein Einblick in die sprachlichen Ausprägungen eröffnet wird. Im Zentrum stehen dabei die Auseinandersetzung mit traditioneller und moderner Koranexegese sowie die mannigfaltigen Klassifikations- und Interpretationsmöglichkeiten der Prophetenüberlieferung.

Die Studierenden werden mit der inner- und außerislamischen Diskussion zur Authentizität dieser Texte, ihrer historischen Gestalt und literarischen Gattung vertraut gemacht. Dabei sollen vor allem die verschiedenen Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam vor dem Hintergrund ihrer religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung diskutiert werden. Ferner werden die Studierenden befähigt, eigenständig aus Koran und Hadith Unterrichtssequenzen zu entwickeln.

Ausgehend von den normativen Texten sollen die in der islamischen Rechtsmethodik (*uṣūl al-fiqh*) entwickelten Verfahren zur Rechtsableitung sowie deren Niederschlag im islamischen Recht vorgestellt und auf ihre historische Einbindung sowie moderne Relevanz hin untersucht werden. Vorrangig sollen hier Bezüge zur Lebenswirklichkeit und Glaubenspraxis der muslimischen Gemeinschaft im europäischen Kontext geschaffen werden.

Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Arabisch: Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I

Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch II (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	4	2.	Textvorbereitung, Klausur	-	Beherrschung der arabischen Sprache im Rahmen von Arabisch I
Einführung in den Koran und die Hadithliteratur (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	2.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Islamische Glaubensgrundlagen und Glaubenspraxis (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	2.	Essay	-	-
Gesamt		8	10	2.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul III**Inhalt und Qualifikationsziele:**

In einem Seminar über islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik entwickeln die Studierenden vor dem Hintergrund religiöser Sozialisations- sowie interkultureller Erziehungs- und Prägungsprozesse religionspädagogische und religionsdidaktische Fragestellungen, die unter anderem auf eine kritische Reflexion religiöser Inhalte abzielen. Die Studierenden werden befähigt, auf der Grundlage religionsdidaktischer Konzeptionen eigene Positionen zu vertreten und zu begründen, sowie Islamunterricht auf der Basis von Kernlehrplänen und curricularen Vorgaben didaktisch und methodisch zielgruppengerecht konzipieren und reflektieren zu können. Mit der Zielvorgabe, Lehr- und Lernprozesse im Islamunterricht gestalten zu können, lernen die Studierenden in diesem Modul die Unterrichtsmaterialien und Medien sowie den entsprechenden Umgang mit ihnen kennen. Darüber hinaus werden die Studierenden an die didaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte herangeführt und erlangen die für die Erteilung von Islamunterricht erforderlichen, grundlegenden religionspädagogischen und fachdidaktischen Kompetenzen.

Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR**Status:** Pflichtmodul**Voraussetzungen: Arabisch:** Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I und II**Turnus:** Das Modul wird in jedem WS angeboten.

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Einführung in die islamische Religionspädagogik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	1./3.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Einführung in die islamische Fachdidaktik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	1./3.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Gesamt		4	8	1./3.			

Bezeichnung: Aufbaumodul I: Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext**Inhalt und Qualifikationsziele:**

Ein Schwerpunkt des Moduls ist eine systematische Einführung in die Koran- und Hadithwissenschaft. Dabei sollen unterschiedliche, auch zeitgenössische exegetische Ansätze thematisiert werden. Die Studierenden werden mit den inner- und außerislamischen Diskussionen über die Authentizität dieser Texte, ihren historischen Gehalt und ihrer literarischen Gestaltung vertraut gemacht. Das Modul führt so zu einem vertieften Verständnis verschiedener Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam im Laufe der Geschichte, ihrer Bedeutung für die arabische Literatur- und Kulturgeschichte, sowie für Religion und Politik der Gegenwart, gerade auch in Hinblick auf die Möglichkeit einer Einbindung in den europäischen Kontext.

Den zweiten Gegenstand dieses Moduls bildet eine eingehende Behandlung des islamischen Rechts; damit ist neben den einzelnen Rechtsgebieten mit ihren jeweiligen Normen gerade auch die Methodenlehre intendiert. Die Methodenlehre ist von grundlegender Bedeutung für das islamische Recht, weil in ihr die Frage behandelt wird, welche Rechtsquellen es gibt und wie aus diesen Quellen Recht abgeleitet wird. Es gibt traditionelle Lehren und neuere Ansätze, die dargestellt und erläutert werden müssen. Durch die Methodenlehre wird entschieden, wie flexibel das islamische Recht ist. Im diesem Rahmen sind auch historische Fragen nach der Entstehung unterschiedlicher methodischer Strömungen und der Entstehung von Rechtsschulen zu behandeln. Auch die aktuelle Diskussion, inwieweit der Islam mit Demokratie, Menschenrechten, Pluralismus und Rechtsstaat zu vereinbaren ist, ist abhängig davon, welche Methodenlehre im Recht angewendet wird. Durch neuere Ansätze wird Methodenlehre stärker als Rechtsphilosophie begriffen und die Notwendigkeit einer islamischen Lehre über die Gesetzgebung in den Blickpunkt gerückt. Was die einzelnen Rechtsgebiete anbelangt, so kommt es zum einen darauf an, die wesentliche Struktur und die Grundgedanken der einzelnen Rechtsgebiete unter Berücksichtigung der wichtigsten traditionellen Streitfragen zu vermitteln, zum anderen müssen hier aktuelle Diskussionen in der islamischen Welt aufgegriffen werden, wie das islamische Recht weiterentwickelt und dort, wo es dazu Widersprüche gibt, mit den Ideen der Menschenrechte, des Pluralismus, der Demokratie und des Rechtsstaats harmonisiert werden kann.

Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR**Status:** Pflichtmodul**Voraussetzungen:** GM I-III**Turnus:** Das Modul wird in jedem WS angeboten.

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	FS gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Übung oder Seminar (Koran und Sunna)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	5./7.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Übung oder Seminar (islamisches Recht)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	5./7.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Gesamt		4	8	5./7.			

Bezeichnung: Aufbaumodul II: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik**Inhalt und Qualifikationsziele:**

In diesem Modul wird die Fähigkeit der Studierenden zur fachdidaktischen Planung, Durchführung und kritischen Reflexion des Islamunterrichts vertieft. Unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit von gültigen Lehrplänen – je nach Schulart und Jahrgangsstufe - werden die Themenbereiche islamische Quellen, Glaubensgrundlagen und religiöse Praxis erarbeitet. Verbunden mit den Grundlagen islamischer Religionspädagogik, werden die für die Unterrichtsvorbereitung notwendigen Methoden und Arbeitsschritte trainiert. In enger Verzahnung mit einem Unterrichtsbesuch werden unter Berücksichtigung der fachdidaktischen Ansätze und Methoden selbstständig Unterrichtseinheiten entworfen, durchgeführt und kritisch nachbereitet.

Durch die Fokussierung auf einige interreligiöse Fragestellungen soll nicht nur eine Horizonterweiterung erfolgen, sondern es sollen auch Impulse für eine Reflexion über die Bedeutung der Interreligiosität für den Kontext des schulischen Religionsunterrichts gegeben werden. Ziel dieses Moduls ist es vor allem, religionspädagogische Grundkompetenzen unter Berücksichtigung der altersspezifischen entwicklungs- und kognitions-psychologischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Das Ansetzen an den religiösen, interreligiösen und kulturellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Bedeutung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und -bildung sollte dabei ein wichtiges Ziel sein.

Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: GM I-III

Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	4./6.	Essay	-	GM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Erarbeiten eines Unterrichtsentwurfs	Klausur <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III
Praktikum	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Halten einer Unterrichtsstunde	-	GM I-III
Interreligiöse Perspektiven (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Referat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Gesamt		8	14	4./6.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE I: Religionswissenschaft							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
Dieses Modul hat eine Einführung in die Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft zum Gegenstand. Die Studierenden lernen, religiöse Phänomene unter unterschiedlichen wissenschaftlichen und methodologischen Gesichtspunkten zu betrachten und anhand von empirisch überprüfbareren Theorien zu analysieren und setzen sich somit bewusst mit dem Blick aus einer Außenperspektive auf Religion auseinander.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, Teilnahme	2	1	6./7./8./9.		-	GM I-III AM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5	6./7./8./9.		Hausarbeit	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	6	6./7./8./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE II: Ethik							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
Dieses Modul bietet eine Einführung in die islamische Ethik aus säkularer und religiöser Perspektive, wobei auch auf das Verhältnis von Offenbarung und Vernunft eingegangen wird. Schlüsselbegriffe und Konzepte der Ethik werden erarbeitet und die Entwicklung ethischer Argumentationen anhand ausgewählter Beispiele und Problemfelder aufgezeigt, sowie deren Umsetzung im Unterricht thematisiert.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	7./9.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Übung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	7./9.		Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> schriftliches Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	6	7./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP I: Migration und Integration							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Migrationsforschung, die die Studierenden dabei unterstützen sollen, ein vertieftes Verständnis für die besonderen Lebenswirklichkeiten ihrer muslimischen Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Vielfalt der Erscheinungsformen des Islam in Deutschland und Europa, sowie auf die daraus resultierenden gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen. Fragestellungen, die sich aus Begriffen wie soziale Integration, Akkulturation und Assimilation, etc. und den damit verbundenen Konzepten verbinden, werden kritisch hinterfragt und diskutiert. Themenfelder wie individuelle und kollektive Identitätsbildung, Transkulturalität etc. werden vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze wie beispielsweise Postcolonial Studies, Gender Studies beleuchtet.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (ungerade) angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> schriftliches Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	10	6./8./10.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP II: Interkulturelle Pädagogik							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
Dieses Modul befasst sich mit den Grundlagen und Konzepten der interkulturellen Pädagogik, um den Anforderungen einer multikulturellen und -religiösen Gesellschaft begegnen zu können. Die Vermittlung interkultureller Kompetenzen sowie eine Sensibilisierung für aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen, die sich aus dem Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen ergeben, stehen dabei im Vordergrund. Die Konstruktion von Vorurteilen und Fremdbildern wird kritisch beleuchtet, Aspekte der kulturellen Differenz analysiert und Kooperations- sowie auch Konfliktpotenzial aufgezeigt.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (gerade) angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> schriftliches Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	10	6./8./10.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 22. Juni 2009.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles